

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 29.8.2008

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung zu Recht mangels hinreichender Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung (§ 166 VwGO, §§ 114, 121 Abs. 1 ZPO) abgelehnt. Der ausführlichen und überzeugenden Begründung im angefochtenen Beschluss vom 7. Juli 2008 hat der Kläger keine Gründe entgegengesetzt, aufgrund deren die Entscheidung abzuändern wäre.

Aus der Behauptung des Klägers, ihm stehe eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG zu, ergibt sich keine hinreichende Erfolgsaussicht der Klage. Hinsichtlich der fehlenden Bindungen des Klägers im Bundesgebiet und seines geringen Integrationsgrades trotz langjährigen Aufenthalts verweist der Senat auf die zutreffenden Ausführungen im angegriffenen Beschluss; das Beschwerdevorbringen setzt sich mit dieser für die Niederlassungserlaubnis zentralen Frage (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 72 – zu § 9 Abs. 2 AufenthG –) nicht auseinander.

Auch die Auffassung des Verwaltungsgerichts, der Lebensunterhalt des Klägers sei nicht gesichert (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG), ist nicht zweifelhaft; seine Altersrente beläuft sich auf weniger als 150 EUR pro Monat. Ein Sachverhalt, in dem von dieser Voraussetzung abgesehen werden könnte, liegt nicht vor. Ein Absehen in Anwendung des § 5 Abs. 3 AufenthG ist nach dem (im Hinblick auf die derzeitige Lage im Irak) erfolgten Widerruf der Asylenerkennung des Klägers nicht mehr möglich. Nach § 9 Abs. 2 S. 6 i. V. m. S. 3 AufenthG ist von der Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalt abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Ausgehend vom Vorbringen des Klägers, er sei im Jahre 1941 geboren, befindet er sich zwar nunmehr in einem Alter, in dem gesetzlich rentenversicherte Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und Altersversorgungsleistungen beziehen. Die Voraussetzungen für die von ihm angestrebte entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf Ausländer im Rentenalter mit unzureichenden Versorgungseinkünften liegen jedoch nicht vor.

Es fehlt bereits an der für eine Analogie erforderlichen Regelungslücke. Das Erreichen des Ruhestandsalters stellt einen sozialen Regelsachverhalt dar, so dass nicht angenommen werden kann, der Gesetzgeber habe diese Fallkonstellation bei der Gestaltung der genannten Vorschriften übersehen. Darüber hinaus entspräche eine solche erweiternde Auslegung nicht Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung. Ihr liegt nicht die Absicht zu Grunde, immer dann von der Voraussetzung der Sicherung des Unterhalts abzusehen, wenn eine Erwerbstätigkeit nicht möglich ist oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich wäre. Sie soll lediglich eine Benachteiligung behinderter Menschen verhindern (BT-Drs. 15/420, S. 72), also einer Personengruppe, die bei der Bewältigung des Lebens ganz allgemein überdurchschnittlichen Belastungen ausgesetzt ist. Wenn es um die Unterhaltssicherung von Personen des Alters geht, in dem nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung die Gewährung von Rentenleistungen vorgesehen ist, steht die Erwerbstätigkeit nicht im Vordergrund. Bei entsprechendem Umfang der bisherigen Erwerbstätigkeit ist regelmäßig der Unterhalt durch eigenes Vermögen, gesetzliche oder private Altersversorgungsleistungen (vgl. hierzu Hailbronner, Nr. 12 ff. zu § 9 AufenthG) gesichert. Dieser Überlegung kommt jedenfalls dann Bedeutung zu, wenn der Ausländer – wie vorliegend der Kläger – sich während eines Zeitraums im Bundesgebiet (mit der Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit) aufgehalten hat, in dem wesentliche Altersversorgungsanwartschaften erworben werden können. Dem Kläger stehen als Folge einer lediglich in geringem Umfang erfolgreichen Erwerbsbiographie nur unzureichende Altersversorgungsleistungen zu. Nachdem allgemein erfolglose oder nur in geringem Umfang erfolgreiche Bemühungen am Arbeitsmarkt einer Sicherung des Unterhalts nicht gleichstehen, kann dies im Rahmen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG nicht unberücksichtigt bleiben. Andernfalls wäre im Zeitpunkt des Erreichens des Ruhestandsalters von einer Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG auszugehen, während sie vorher nicht oder nur während unwesentlicher Zeiträume vorgelegen hat.

Bei dieser Sachlage kann offen bleiben, inwieweit der Kläger über eigenes Vermögen verfügt und ob er tatsächlich im Jahre 1941 geboren worden ist. Nach dem Akteninhalt ist dies nicht unzweifelhaft. Bei seiner Einreise im Jahr 1986 hat der Kläger zwar den Namen F. K. W genannt, jedoch – offenbar im Hinblick auf sein zur Asylenerkennung führendes Vorbringen, er habe sich im Irak dem Militärdienst entzogen – einen irakischen Reisepass vorgelegt, der auf einen anderen Namen lautet und das Jahr 1959 als Geburtsjahr angibt (Bl. 1 und 2 der Ausländerakte). Der Widerrufbescheid des Bundesamtes vom 27. April 2004, der den hiesigen Bevollmächtigten des Klägers zugestellt worden ist, erwähnt diesen Aliasnamen und auch das zugehörige Geburtsjahr 1959. Unter dem 19. Oktober 1989 hat die Ausländerbehörde dem Bundesverwaltungsamt einen irakischen Reisepass mit den Personalien des Klägers übersandt und diesen als gefälscht bezeichnet. Erst im Juli 2005 hat der Kläger der Ausländerbehörde einen irakischen Reisepass vorgelegt, der von der irakischen Botschaft in Prag ausgestellt worden ist.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 2 VwGO. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO). Einer Streitwertfestsetzung bedurfte es im Hinblick auf § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG nicht.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1 VwGO).